

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AQUESTIS GmbH (Stand: 01.11.2009)

§ 1 Anwendungsbereich/Ausschluss Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) enthalten die Bedingungen, zu denen **AQUESTIS** Leistungen für den Auftraggeber erbringt, sofern diese AGB nicht ausdrücklich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen **AQUESTIS** nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Auch durch die Annahme von Leistungen werden die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Leistungsumfang, Durchführung und Mitwirkung des Auftraggebers

2.1 **AQUESTIS** wird für den Auftraggeber Leistungen selbst oder durch qualifizierte Subunternehmer nach dem bei Auftragserteilung gültigen Stand der Technik erbringen. Beginn und Ende einzelner Aufträge sowie Projekttermine werden **AQUESTIS** und der Auftraggeber jeweils gesondert schriftlich festlegen.

2.2 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen der **AQUESTIS** stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Zugesicherte Eigenschaften bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der **AQUESTIS**.

2.3 Der Auftraggeber benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der **AQUESTIS** kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann.

2.4 Damit **AQUESTIS** verbindliche Fristen bzw. Termine einhalten kann, ist sie auf die Unterstützung des Auftraggebers angewiesen. Verzögerungen in der Mitwirkung und/oder Änderungswünsche des Auftraggebers führen zur Verlängerung vereinbarter Fristen.

§ 3 Vergütung

3.1 Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung wird im Einzelauftrag festgelegt. Alle Zahlungen sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten. Wird in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart, ist eine Vergütung nach Zeitaufwand (Tages-/Stundensatz) gemäß der gültigen Preisliste der **AQUESTIS** festzulegen. Ein Tagessatz deckt 8,4 Stunden pro Tag ab und ist in dem Zeitrahmen Montag bis Freitag von 6.00 – 20.00 Uhr zu erbringen. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.

Wird **AQUESTIS** mit Genehmigung des Auftraggebers außerhalb der vorgenannten Zeit tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt: - bei Nachtarbeit 30% /- bei Samstagsarbeit 25 %/- bei Sonntagsarbeit 50%/- bei Feiertagsarbeit 100%. Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag.

3.2 Erfolgt die Abrechnung monatlich nach erbrachtem Aufwand, wird **AQUESTIS** dem Auftraggeber den zu vergütenden Zeitaufwand bis zum 15. eines Monats für den Vormonat mitteilen. Die Zeitnachweise gelten als vom Auftraggeber anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem geltend gemachten und mitgeteilten Zeitaufwand schriftlich widerspricht. Die Vergütung für den jeweiligen Auftrag wird 20 Tage nach Zugang der Rechnung fällig und ist ohne Abzüge zahlbar. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist **AQUESTIS** berechtigt, Verzugszinsen ab Rechnungsstellung zu verlangen.

3.3 Bestehen die im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen in einem Erfolg oder der Lieferung neu herzustellender beweglicher Sachen, ist die Abnahme zusätzliche Fälligkeitsvoraussetzung. Im Einzelauftrag können jedoch Vorauszahlungen vereinbart werden.

3.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche der **AQUESTIS** für die von ihr zu erbringende Leistung abgegolten, soweit nicht Zuschläge nach Ziffer 3.1 anfallen. Fallen im Rahmen der Leistungserbringung zusätzliche Kosten wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten an, werden diese nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

3.5 Gegen Ansprüche von **AQUESTIS** kann der Auftraggeber nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.

§ 4 Gewährleistung

Bestehen die im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen in einem Erfolg oder der Lieferung neu herzustellender beweglicher Sachen, gelten die gesetzlichen Mangelvorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist 12 Monate beträgt und ein Rücktritt erst möglich ist, wenn eine Nachbesserung mindestens zweimal gescheitert ist oder die **AQUESTIS** die Nachbesserung ablehnt.

§ 5 Haftung

5.1 **AQUESTIS** haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei der Verletzung von Rechten Dritter, bei der Übernahme einer Garantie und bei einem sonstigen Schaden, der von ihnen aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist, unbegrenzt.

5.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet **AQUESTIS** nicht, es sei denn, wesentliche Vertragspflichten wurden verletzt. Bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf Schäden begrenzt, mit denen das haftungsbegründende Verhalten in direktem Zusammenhang steht, sowie auf solche Schäden, mit deren Eintritt bei Geschäften der fraglichen Art vernünftiger- und typischerweise bei Vertragsschluss zu rechnen war. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter der **AQUESTIS**.

5.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ein Freistellungsanspruch wegen der Verletzung von Rechten Dritter ist nicht durch diese Haftungsbeschränkung begrenzt.

§ 6 Kündigung

6.1 Sofern eine konkrete Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Vertrag auf diese Vertragsdauer fest geschlossen. Sofern keine konkrete Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der jeweilige Einzelauftrag auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes hierzu vereinbart wurde.

6.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder sonstigen finanziellen Verhältnisse des anderen Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von aus der Geschäftsverbindung resultierenden Verbindlichkeiten gegenüber dem kündigenden Vertragspartner gefährdet ist
- oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

§ 7 Schadensersatz

Erfüllt der Auftraggeber ihm obliegende Pflichten aus diesem Vertrag nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig, und befindet er sich trotz Nachfristsetzung mit der Nachholung der Mitwirkungspflicht in Verzug, kann **AQUENTIS** Ersatz der dadurch entstehenden Schäden verlangen. Ferner steht **AQUENTIS** Schadensersatz bei einer vorzeitigen Beendigung des Auftrages zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Sämtliche zwischen den Vertragspartnern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen Schweizerischem Recht.

8.3 Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frauenfeld.